

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/1303 –**

Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 36 des Grundgesetzes

Im Artikel 36 des Grundgesetzes heißt es unter anderem: „Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden.“

1. Was wurde bisher unternommen, um diesen Verfassungsauftrag zu erfüllen?

Die Erfüllung des Verfassungsauftrages, bei den obersten Bundesbehörden Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden (Artikel 36 Abs. 1 Satz 1 GG), ist von zwei Voraussetzungen abhängig:

1. Es muß sich eine entsprechende Zahl von Beamten aus jedem Land für eine Verwendung bei obersten Bundesbehörden bereit finden. Andernfalls ist das Gebot des Grundgesetzes nicht vollziehbar.
2. Die Bewerber müssen geeignet sein, da Artikel 33 Abs. 2 GG durch Artikel 36 Abs. 1 GG nicht eingeschränkt wird.

Davon ausgehend tragen die obersten Bundesbehörden dem Artikel 36 Abs. 1 Satz 1 GG dadurch Rechnung, daß freie Stellen bei obersten Bundesbehörden grundsätzlich bundesweit ausgeschrieben werden.

Zur Erfüllung des Verfassungsgebots haben die Regierungen des Bundes und der Länder im Jahr 1954 eine Vereinbarung über den Beamtenersatz bei den obersten Bundesbehörden abgeschlossen

(GMBI 1954 S. 414). Auf der Grundlage dieser Vereinbarung wird in jedem Jahr der Bedarf an Landesbeamten des gehobenen und des höheren Dienstes bei den obersten Bundesbehörden ermittelt und den Ländern mitgeteilt, damit geeignete Beamte benannt werden können.

2. In welchen der obersten Bundesbehörden sind bereits Beamte aus den neuen Bundesländern „in angemessenem Verhältnis“ beschäftigt?

Innerhalb der kurzen Zeit nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages ist eine abschließende Erfassung und Bewertung noch nicht möglich.

Es sind jedoch von Anfang an Mitarbeiter aus den fünf neuen Ländern und aus Berlin in obersten Bundesbehörden und bei den Außenstellen der Bundesministerien in Berlin als Angestellte und Arbeiter tätig.

Außerdem hat das Auswärtige Amt, das als einziges Ressort die Beamtenausbildung im Ministerium durchführt, Bewerber, die in den Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ausgebildet werden, auch aus den neuen Ländern eingestellt und zu Beamten auf Widerruf ernannt.

3. Für den Fall, daß Frage 2 im Detail oder insgesamt negativ beantwortet werden muß:

Was wird getan, dieses Verhältnis herzustellen, und an welchen Zeitraum ist dabei gedacht?

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Artikel 36 des Grundgesetzes beachten und das unter Nummer 1 dargestellte Verfahren durchführen.

Durch die Bewerbersituation werden sich die Anteile der Beamten aus den einzelnen Ländern nach der derzeitigen Übergangsphase ändern.